

Satzung des Opera School e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen **Opera School**
- 2) Er hat den Sitz in Gelsenkirchen
- 3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Gelsenkirchen eingetragen.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung).
- 2) Vereinszweck ist die Entwicklung und Umsetzung künstlerischer und sozialintegrativer Konzepte, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihren Begabungen zu fördern.
- 3) Ziel der Opera School ist es, nach den Konzeptionen von Chris Seidler die Persönlichkeit eines jeden Kindes zu entfalten, seine Kreativität und künstlerische Ausdrucksfähigkeit zu fördern. Darüber hinaus soll durch die Arbeit in der Gruppe soziale Kompetenz gestärkt werden. Dabei will die Opera School insbesondere Kinder in sozial benachteiligten Stadtteilen einen Zugang zur Kunst eröffnen und Vielfalt als eine Bereicherung der Gemeinschaft erfahrbar machen. Die Opera School bezieht die Eltern ausdrücklich in diesen Prozess mit ein
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) umfassende musische/künstlerische Förderung sozial benachteiligter Kinder
 - b) Integration ausländischer Kinder und ihrer Familien
 - c) Stärkung der Persönlichkeit und des Verantwortungsbewusstseins
 - d) Entfaltung kindlicher Kreativität
 - e) kreative Sprachförderung
 - f) Entwicklung eines guten Sozialverhaltens
 - g) Einbindung interkultureller künstlerischer Impulse der Kinder und Jugendlichen
 - h) die gemeinsame Entdeckung und Eroberung der internationalen Opernwelt
 - i) interkulturelle und interreligiöse Aufführungen als Friedensbotschafter.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, wobei 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen müssen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht, ebenso muss die Ablehnung des Antragstellers nicht begründet werden.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern wird kein Beitrag erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer (Kassenprüfer)

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal, sowie bei Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan und ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 49% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt die Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - c) Beteiligung an Gesellschaften
 - d) Aufnahme von Darlehen
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Auflösung des Vereins
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Die Organe des Vereins nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Tatsächlich entstandene Kosten (Telefon, Fahrtkosten u.ä.) können gesondert nach Vorlage geeigneter Belege erstattet werden.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- 1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- 2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sir Peter Ustinov Stiftung Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Gelsenkirchen, den 20.06.2010